

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:  
Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 21.  
Juli 2022, mit dem das Kärntner Fischereigesetz ge-  
ändert wird

Datum	25. Juli 2022
Zahl	<b>01-VD-LG-464/2017-83</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Ley-Schabus
Telefon	050 536 10804
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

**An das  
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2  
1014 Wien**

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 21. Juli 2022, mit dem das Kärntner Fischereigesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Eine Ausfertigung der Materialien zur bezüglichen Regierungsvorlage liegt bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:  
Mag. Dr. Kaiser

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,  
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.



**ERSTER PRÄSIDENT DES  
KÄRNTNER LANDTAGES**

ING. REINHART ROHR

Ldtgs.Zl. 125-2/32

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Beschluss des Kärntner Landtages, mit dem das Kärntner  
Fischereigesetz geändert wird

Herrn  
Landeshauptmann  
Mag. Dr. Peter KAISER  
im Hause

Klagenfurt am WS, 21.07.2022

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Kärntner Landtag fasste in seiner 54. Sitzung am 21. Juli 2022 folgenden

**B e s c h l u s s :**

Dem Gesetz, mit dem das das Kärntner Fischereigesetz geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage

**Gesetz vom 21.07.2022,  
mit dem das Kärntner Fischereigesetz  
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kärntner Fischereigesetz – K-FG, LGBl. Nr. 62/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 60 Verweisungen“ der Eintrag „§ 61 Verarbeitung personenbezogener Daten“ eingefügt.*

2. *Nach § 11 Abs. 1 erster Satz werden folgende Bestimmungen eingefügt:*  
„Der Fischereikataster besteht aus dem Hauptbuch und der Urkundensammlung.“

3. *Nach § 17 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Staaten nach Abs. 1 lit. b sind Staaten, dessen Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration den Berufszugang zu gewähren hat, gleichzuhalten. Staatsangehörigen nach Abs. 1 lit. c sind Staatsangehörige eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration den Berufszugang zu gewähren hat, gleichzuhalten.“

4. *In § 17 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wortfolge „und Staatsangehörige nach Abs. 1a“ eingefügt.*

5. *In § 26 Abs. 5 lit. d Z 4 werden das Zitat „§ 7 Abs. 2 lit. i“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 2 Z 9“ und in § 26 Abs. 5 lit. d Z 6 das Zitat „Abs. 3 lit. c“ durch das Zitat „Abs. 5 Z 9“ ersetzt.*

6. *Nach § 26 Abs. 8 werden folgende Abs. 8a und 8b eingefügt:*

„(8a) Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes, die eine sichere Durchführung von Unterweisungen nach Abs. 5 lit. a und lit. c, nach Abs. 6 und nach Abs. 6a gefährdet, darf die Landesregierung beschließen, von deren Durchführung unbeschadet eines Bedarfes nach Abs. 8 vorläufig abzusehen.

(8b) Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes und sofern kein Beschluss nach Abs. 8a vorliegt, dürfen Unterweisungen nach Abs. 5 lit. a und lit. c, nach Abs. 6 und Abs. 6a als elektronischer Fernunterricht gestaltet werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Voraussetzungen für die Zulässigkeit des elektronischen Fernunterrichts festlegen, die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterweisung erforderlich sind.“

7. *§ 28 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Höhe der Jahresfischerkartenabgabe beträgt jährlich 39 Euro.“

8. *Dem § 29 werden folgende Bestimmungen angefügt:*

„Personen, denen die Jahresfischerkarte entzogen worden ist, können für die Dauer der Entziehung keine gültige Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte erwerben.“

9. *§ 30 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Formulare für die Fischergastkarten sind dem Fischereiausübungsberechtigten von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag physisch in Papierform auszufolgen. Sofern der Fischereiausübungsberechtigte die Fischergastkarte an Fischergäste elektronisch weitergibt, hat die Fischergastkarte in digitaler Form dem Formular für die Fischergastkarte in Papierform inhaltlich zu entsprechen und ist vom Fischereiausübungsberechtigten mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, die die Bezirksverwaltungsbehörde dem Fischereiausübungsberechtigten auf Antrag zu übermitteln hat. Der Name und der Hauptwohnsitz des Fischergastes, der Tag der Weitergabe der Fischergastkarte an den Fischergast, sowie die Bestätigung, dass der Fischergast die Fischergastkartenabgabe (§ 31) entrichtet hat, sind vom Fischereiausübungsberechtigten in der Fischergastkarte einzutragen. Fischergastkarten, die den vorhergehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.“

10. § 30 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Fischereiausübungsberechtigte hat der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr ausgegebenen Fischergastkarten mit den entsprechenden fortlaufenden Nummern und deren jeweilige Geltungsdauer zu melden.“

11. § 31 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Inhaber einer Fischergastkarte hat die Fischergastkartenabgabe zu entrichten. Die Einnahmen aus der Fischergastkartenabgabe fließen dem Land Kärnten zu.

(2) Die Höhe der Fischergastkartenabgabe beträgt für Fischergastkarten mit einer Geltungsdauer von einer Woche 7 Euro und mit einer Geltungsdauer von vier Wochen 15 Euro.“

12. In § 38 Abs. 1 wird die Wortfolge „nicht innerhalb des vorletzten Monats“ durch die Wortfolge „nicht spätestens innerhalb des vorletzten Monats“ ersetzt.

13. In § 39 Abs. 2 a lit. c wird das Satzzeichen „“ durch den Ausdruck „, oder“ ersetzt und werden folgende lit. d und e angefügt:

„d) die Bestelldauer nach § 38 Abs. 1 abläuft, weil vom Fischereiausübungsberechtigten ein anderer Vorschlag zur Bestellung eines Fischereiaufsichtsorgans (§ 38 Abs. 1 letzter Satz) gemacht wird oder der Fischereiausübungsberechtigte mitteilt, dass durch die Bestellung anderer Fischereiaufsichtsgane bereits Gewähr für eine regelmäßige, dauernde und ausreichende Ausübung der Fischereiaufsicht sichergestellt ist, oder

e) das Fischereiaufsichtsorgan gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich erklärt hat, auf sein Amt zu verzichten.“

14. In § 40 Abs. 1 wird der Ausdruck „eigenberechtigte“ durch den Ausdruck „voll geschäftsfähige“ ersetzt.

15. In § 40 Abs. 2 lit. b Z 4 werden das Zitat „§ 7 Abs. 2 lit. i“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 2 Z 9“ und in § 40 Abs. 2 lit. b Z 6 das Zitat „Abs. 3 lit. c“ durch das Zitat „Abs. 5 Z 9“ ersetzt.

16. Dem § 40 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 26 Abs. 8a und 8b gelten sinngemäß.“

17. Dem § 41 Abs. 7 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„§ 26 Abs. 8a und 8b gelten sinngemäß.“

18. Nach § 41 Abs. 11 wird folgender Abs. 11a eingefügt:

„(11a) Die Prüfung und die Beratung und Beschlussfassung der Prüfungskommission dürfen im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes auf elektronischem Weg unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden. Bei Prüfungen auf elektronischem Weg muss eine ordnungsgemäße Prüfung gewährleistet sein, wobei folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

- a) Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten des Prüfenden und des Prüfungswerbers vorhanden sein.
- b) Eine Überprüfung der Identität des Prüfungswerbers hat vor Beginn der Prüfung stattzufinden.
- c) Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch den Prüfungswerber sind vorzusehen.
- d) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen des Prüfungswerbers auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist.
- e) Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- f) Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden des Prüfungswerbers auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.“

19. In § 50 Abs. 4a wird das Zitat „§ 58 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 58 Abs. 4 und Abs. 4a“ ersetzt.

20. Nach § 50 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes ist die Beratung und Beschlussfassung des Fischereirevierausschusses in einer Videokonferenz zulässig. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Videokonferenz beteiligt und die weiteren jeweils vorgesehenen Beschlusserfordernisse erfüllt sind.“

21. Nach § 57 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes ist die Beratung und Beschlussfassung des Beirates in einer Videokonferenz zulässig. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Videokonferenz beteiligt und die weiteren jeweils vorgesehenen Beschlusserfordernisse erfüllt sind.

(4b) In dringenden Fällen darf der Vorsitzende für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch den Beirat bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen. Der Beschlussantrag ist vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, den Mitgliedern des Beirates zuzuleiten. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Stimmen, die nicht binnen offener Frist einlangen, sind nicht zu berücksichtigen. Ein Beschlussantrag gilt als angenommen, wenn sich die nach Abs. 4 erster Satz sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der schriftlichen Abstimmung beteiligt und der Antrag die erforderliche Mehrheit nach Abs. 4 erhalten hat.“

22. § 60 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

- a) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
- b) Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 235/2021,
- c) Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 242/2021,
- d) Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2021,
- e) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016,
- f) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2021,
- g) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018,
- h) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018.“

23. Nach § 60 wird folgender § 61 eingefügt:

### „§ 61 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung, die Fischereireviervverbände, die Fischereiaufsichtsorgane, die Fischereiausübungsberechtigten und die Ausgabestellen für Fischergastkarten sind ermächtigt, die zur Vollziehung der in diesem Gesetz normierten Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) In den Angelegenheiten des Abs. 1 dürfen von den zuständigen Behörden, Organen, Stellen und Personen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Identifikationsdaten, Adressdaten und Geburtsdaten von natürlichen Personen und von Vertretern bei juristischen Personen und Personengesellschaften;
2. personenbezogene Daten hinsichtlich eines Rechtserwerbs;
3. personenbezogene Daten des lokalen und zentralen Melderegisters, des Firmenbuches, des Grundbuches und des Fischereikatasters einschließlich dessen Urkundensammlungen, des zentralen Vereinsregisters sowie aus anderen entsprechenden öffentlichen Registern;
4. personenbezogene Daten hinsichtlich abgelegter Prüfungen und erlangter Berechtigungen.“

24. Am Ende des § 63 Abs. 1 lit. u wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der lit. u werden folgende Bestimmungen angefügt:

- „v) für die Dauer des Entzuges der Jahresfischerkarte eine Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte erwirbt;
- w) die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 verletzt.“

**Artikel II**

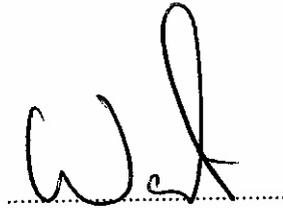
(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 7 und Z 11 am 1. Jänner 2023;

2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes an dem seiner Kundmachung folgenden Tag.

(2) Bei der Berechnung der Indexänderung des Verbraucherpreisindex 1996 zur Berechnung der nächsten Erhöhung der Jahresfischerkartenabgabe nach § 28 des K-FG und der Fischergastkartenabgabe nach § 31 Abs. 4 iVm § 28 Abs. 5 des K-FG ist von der für die letzte Festsetzung der Abgabe maßgeblichen Indexzahl im März 2022 auszugehen.

Der Schriftführer:



(Mag. WEISS)

Der Präsident:



(Ing. ROHR)

**Regierungsvorlage**  
14. Juni 2022

zu Zl. 01-VD-LG-464/2017-74

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Kärntner Fischereigesetz  
geändert wird**

**I. Allgemeiner Teil**

**1. Allgemeines:**

Im Licht der Erfahrungen und Rückmeldungen der Praxis und aufgrund unionsrechtlicher und pandemiebedingter Anpassungserfordernisse soll das Kärntner Fischereigesetz weiterentwickelt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Eckpunkte:

Vor dem Hintergrund der Bestrebungen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung soll die Ausgabe der Fischergastkarte vereinfacht werden. In Zukunft soll auch eine digitale Übermittlung der Fischergastkarte durch den Fischereiausübungsberechtigten an den Fischergast möglich sein. Dieser hat die Fischergastkarte auszudrucken, zu unterschreiben und bei der Ausübung des Fischfanges mit sich zu führen. Die Ausgabe der Fischergastkarte in der herkömmlichen Weise in Papierform ist weiterhin zulässig.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet unumgänglich notwendige legislative Maßnahmen, die zur Bewältigung der Folgen der fortdauernden COVID-19-Krise gesetzt werden sollen. Die Durchführung von fishereifachlichen Unterweisungen im elektronischen Fernunterricht und die Durchführung der Fischereiaufsichtsprüfung auf elektronischem Weg sollen ermöglicht werden. Die Beratung und Beschlussfassung der Fischereirevierausschüsse und des Fischereibeirates werden in Ausnahmefällen in Form von Videokonferenzen zulässig sein.

Aufgrund der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit des Unionsrechts ist es erforderlich, allen Staatsangehörigen von Staaten, deren Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Integration den Berufszugang zu gewähren hat, die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei als Pächter unter den gleichen Bedingungen zu gestatten wie Inländern.

Ferner werden Bestimmungen über einzelne Verwaltungsabläufe präzisiert (zB die Bestellung und Abberufung von Fischereiaufsichtsorganen) sowie Anpassungen an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, datenschutzrechtliche Bestimmungen und weitere bundesrechtliche Vorschriften vorgenommen.

**2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

**3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen in § 17 über die persönlichen Voraussetzungen, als Pächter tätig werden zu dürfen, der Anpassung an die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit des Unionsrechts.

**II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zum Inhaltsverzeichnis:**

Eine redaktionelle Anpassung ist erforderlich.

**Zu § 11:**

Nach der Kärntner Fischereikatasterverordnung- K-FKV, LGBl. Nr. 73/2002, ist für jedes Fischereirevier eine Urkundenmappe anzulegen. Die Urkundenmappen sind fortlaufend zu nummerieren und bilden die Urkundensammlung. Mit der Ergänzung im Gesetz werden die Bestimmungen über den Fischereikataster präzisiert (vgl. auch § 42 Salzburger Fischereigesetz 2002 und § 1 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955).

**Zu § 17:**

Mit den vorliegenden Ergänzungen erfolgen Anpassungen an das Recht der Europäischen Union. Aufgrund der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit des Unionsrechts ist es erforderlich, allen Staatsangehörigen von Staaten, deren Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration den Berufszugang zu gewähren hat, die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei als Pächter unter den gleichen Bedingungen zu gestatten wie Inländern.

**Zu §§ 26 und 40:**

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144, idgF.

**Zu § 26 Abs. 8a und 8b, § 40 Abs. 7, § 41 Abs. 7:**

Im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes soll es der Landesregierung ermöglicht werden, von der Durchführung von Unterweisungen nach § 26 abzusehen, auch wenn ein Bedarf nach Abs. 8 besteht. Ein öffentlicher Notstand ist beispielsweise die COVID-19-Krise, in welcher zwischenmenschliche Kontakte so weit wie möglich reduziert werden müssen. Wenn kein Beschluss in diesem Sinn gefasst wird, soll aus denselben Gründen ein elektronischer Fernunterricht zulässig sein. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Voraussetzungen für die Zulässigkeit des elektronischen Fernunterrichts festzulegen, die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterweisung erforderlich sind.

**Zu § 28:**

In Abs. 3 wird die Höhe der Jahresfischerkartenabgabe angepasst.

Nach der Kärntner Fischereikartenabgabeverordnung 2020 – K-FV 2020, LGBl. Nr. 79/2019, beträgt die Jahresfischerkartenabgabe € 35,--. Der Verbraucherpreisindex 1996 ist seit der letztmaligen Festsetzung der Fischerkartenabgaben im Juni 2019 bis März 2022 (von 150,6 Punkte auf nunmehr 166,0 Punkte) um 10,2 % gestiegen. Gemäß § 28 Abs. 5 des Kärntner Fischereigesetzes hat die Landesregierung mit Verordnung die Höhe der Abgabe entsprechend den Änderungen der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublichen Verbraucherpreisindex 1996 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letztmaligen Festsetzung mindestens 10 v.H. beträgt. Die sich so ergebende Höhe der Abgabe ist auf einen vollen Euro auf- oder abzurunden, wobei Beträge unter 50 Cent abzurunden und Beträge ab 50 Cent aufzurunden sind. Die Verordnung ist jeweils mit dem Beginn des der Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

Der Verbraucherpreisindex 1996 ist seit der letztmaligen Festsetzung der Fischerkartenabgaben im Juni 2019 bis März 2022 (von 150,6 Punkte auf nunmehr 166,0 Punkte) um 10,2 % gestiegen.

Da sich der Verbraucherpreisindex seit dem Juni 2019 um 10,2 % erhöht hat, ist gemäß den zitierten Gesetzesbestimmungen eine Anpassung der Jahresfischerkartenabgabe vorzunehmen. Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus den Anpassungen gemäß VPI 1996 in Verbindung mit § 28 Abs. 5 zweiter Satz K-FG. Aus Gründen der Transparenz wird die aktuelle Höhe der Abgabe ab 1. Jänner 2023 in das Gesetz aufgenommen und in Art. II Abs. 2 normiert, dass bei der Indexberechnung zur Erhöhung der Abgabe mit Verordnung von der letzten maßgeblichen Indexzahl im März 2022 auszugehen ist.

**Zu § 29:**

Aus gegebenem Anlass wird normiert, dass bei Entziehung der Jahresfischerkarte (bei Wegfall der Verlässlichkeit oder nachträglichem Bekanntwerden, dass die Altersvoraussetzungen nicht vorliegen) für die Dauer der Entziehung keine gültige Fischergastkarte erworben werden kann, um Umgehungen dieser Vorschriften hintanzuhalten.

**Zu § 30:**

Vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung soll die Ausgabe der Formulare für die Fischergastkarte vereinfacht werden. Künftig entfällt die Kennzeichnung der Fischergastkarten mit dem Jahr der Ausfolgung an den Fischereiausübungsberechtigten. Die Fischergastkarten dürfen auch in den Folgejahren an Fischergäste weitergegeben werden. So müssen etwa auch nach § 40 des K-JG erworbene Formulare nicht rückerstattet werden. Wie bisher sind die Fischergastkarten mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu vergeben sind. Der Fischereiausübungsberechtigte hat die Fischergastkartenabgabe des jeweiligen Jahres einzuheben und binnen vier Wochen nach dem Ende des Kalenderjahres an die Bezirksverwaltungsbehörde abzuführen. Gleichzeitig ist der Bezirksverwaltungsbehörde die Anzahl und Geltungsdauer der ausgegebenen Fischergastkarten zu melden, um der Behörde eine Überprüfung zu ermöglichen, ob die Fischergastkartenabgabe vom Fischereiausübungsberechtigten ordnungsgemäß eingehoben wurde.

In Zukunft soll der Fischereiausübungsberechtigte die Möglichkeit haben, eine digitale Übermittlung der Fischergastkarte an den Fischergast vorzunehmen. Dieser hat die Fischergastkarte auszudrucken, zu unterschreiben und bei der Ausübung des Fischfanges mit sich zu führen. Bei der Weitergabe hat der Fischereiausübungsberechtigte die Identität und die Altersvoraussetzungen iSd § 27 lit. a und b zu überprüfen (vgl. auch das Salzburger Pilotprojekt der online-Gastfischerkarte im Mai 2020, Salzburger Fischerei, 2/2020, 12ff.). Die Ausgabe der Fischergastkarte in der herkömmlichen Weise in Papierform ist weiterhin zulässig. Es bleibt dem Fischereiausübungsberechtigten unbenommen, ob er sich für die Ausgabe in Papierform oder in der digitalen Form entscheidet.

**Zu § 31:**

In Abs. 1 wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

In Abs. 2 wird die Höhe der Fischergastkartenabgabe angepasst.

Nach der Kärntner Fischereikartenabgabeverordnung 2020 – K-FV 2020, LGBl. Nr. 79/2019, beträgt die Abgabe für die Fischergastkarte mit der Geltungsdauer von einer Woche € 6,--, für die Fischergastkarte mit der Geltungsdauer von vier Wochen € 14,--.

Der Verbraucherpreisindex 1996 ist seit der letztmaligen Festsetzung der Fischerkartenabgaben im Juni 2019 bis März 2022 (von 150,6 Punkte auf nunmehr 166,0 Punkte) um 10,2 % gestiegen. Gemäß §§ 28 Abs. 5 und 31 Abs. 4 des Kärntner Fischereigesetzes hat die Landesregierung mit Verordnung die Höhe der Abgabe entsprechend den Änderungen der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letztmaligen Festsetzung mindestens 10 v.H. beträgt. Die sich so ergebende Höhe der Abgabe ist auf einen vollen Euro auf- oder abzurunden, wobei Beträge unter 50 Cent abzurunden und Beträge ab 50 Cent aufzurunden sind. Die Verordnung ist jeweils mit dem Beginn des der Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

Da sich der Verbraucherpreisindex seit dem Juni 2019 um 10,2 % erhöht hat, ist gemäß den zitierten Gesetzesbestimmungen eine Anpassung der Fischerkartenabgaben vorzunehmen. Der Verbraucherpreisindex 1996 ist seit der letztmaligen Festsetzung der Fischerkartenabgaben im Juni 2019 bis März 2022 (von 150,6 Punkte auf nunmehr 166,0 Punkte) um 10,2 % gestiegen.

Gemäß §§ 28 Abs. 5 und 31 Abs. 4 K-FG ist somit eine Anpassung der Fischergastkartenabgabe vorzunehmen. Aus Gründen der Transparenz wird die aktuelle Höhe der Abgabe ab 1. Jänner 2023 in das Gesetz aufgenommen und in Art. II Abs. 2 normiert, dass bei der Indexberechnung zur Erhöhung der Abgabe mit Verordnung von der letzten maßgeblichen Indexzahl im März 2022 auszugehen ist.

**Zu § 38:**

Die Bestellung von Fischereiaufsichtsorganen erfolgt für die Dauer eines Jahres. Sie gilt auf jeweils ein Jahr verlängert, wenn der Fischereiausübungsberechtigte nicht innerhalb des letzten Monats vor Ablauf der Bestelldauer einen anderen Vorschlag macht. Aus Gründen der Praktikabilität wird diese Frist dahingehend präzisiert, dass der neue Vorschlag schon früher, aber spätestens innerhalb des vorletzten Monats vor Ablauf der Bestelldauer gemacht werden kann.

**Zu § 39:**

In § 39 Abs. 2a erfolgt eine Klarstellung, dass die Genehmigung der Bestellung eines Fischereiaufsichtsorgans durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu widerrufen ist, wenn ein Fall des § 38 Abs. 1 letzter Halbsatz vorliegt, dh. wenn vom Fischereiausübungsberechtigten vor Ablauf der Bestelldauer ein anderes Fischereiaufsichtsorgan vorgeschlagen wird, oder der Fischereiausübungsberechtigte mitteilt, dass genügend Fischereiaufsichtsorgane vorhanden sind. Ebenso ist die Bestellung zu widerrufen, wenn das Fischereiaufsichtsorgan auf sein Amt verzichtet. Die Genehmigung der Bestellung des Fischereiaufsichtsorgans nach § 39 Abs. 2 stellt einen Bescheid dar, der erforderlich ist, damit die privatrechtliche Bestellung öffentlich-rechtlich wirksam wird. Die Wirksamkeit eines Bestellungsbescheides kann nicht automatisch mit der Beendigung des privatrechtlichen Vertrags enden. Diese Lösung würde zu Rechtsunsicherheit führen. Es muss gegenüber Dritten klargestellt werden, ob das Organ noch hoheitliche Zwangsbefugnisse ausüben darf. Deshalb ist bei Beendigung des privatrechtlichen Bestellungsvertrages die Behörde zum Widerruf der Genehmigung verpflichtet (vgl. VwGH 03.07.2015, Ra 2015/03/0041; Merli, Kompetenzrechtliche Fragen eines Kündigungsschutzes für nebenberufliche Jagdschutzorgane, ZAS 1985, 93).

**Zu § 40 Abs. 1:**

Durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG, BGBl. I Nr. 59/2017, ist der Begriff der „Eigenberechtigung“ im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch – ABGB entfallen. Aus diesem Grund soll auch im Kärntner Fischereigesetz nicht mehr auf diesen Begriff abgestellt werden.

§ 24 ABGB lautet:

„§ 24. (1) Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein.

(2) Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.“

Die Geschäftsfähigkeit ist eine besondere Form der Handlungsfähigkeit, zugeschnitten auf den Bereich der Rechtsgeschäfte. Sie ist die Fähigkeit einer Person, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten. Anstelle der „Eigenberechtigung“ soll in Zukunft die volle Geschäftsfähigkeit treten.

**Zu § 41 Abs. 11a:**

Für den Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes, wie derzeit im Zusammenhang mit der Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 gegeben, sieht der vorliegende Entwurf die notwendigen legislativen Maßnahmen vor, um Fischereiaufsichtsprüfungen auf elektronischem Weg durchführen zu können und Beratungen der Prüfungskommission mittels Videokonferenzen zu ermöglichen. Ähnliches wurde im 2. Kärntner COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 98/2020, für die Dienstprüfungen und die Prüfungskommission nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (§ 17 Abs. 2a K-GMG) und im Kärntner Dienstrechtsgesetz für die Durchführung der Dienstprüfungen vorgesehen (§ 33 K-DRG 1994).

Um eine ordnungsgemäße Prüfung zu gewährleisten, werden Mindestanforderungen normiert, die dem § 11 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV, BGBl. II Nr. 171/2020, idF BGBl. II Nr. 422/2020, nachgebildet werden.

**Zu § 50 Abs. 4a:**

Der Verweis auf § 58 ist zu ergänzen, damit die Gründe angeführt werden, bei deren Vorliegen die Landesregierung Mitglieder eines Fischereirevierausschusses abberufen darf.

**Zu § 50 Abs. 8a und § 57 Abs. 4a und 4b:**

Im Hinblick auf das Anhalten der durch den Erreger SARS-CoV-2 hervorgerufenen Pandemie werden die Bestimmungen des Fischereigesetzes dahingehend ergänzt, dass die Fischereirevierausschüsse und der Fischereibeirat ihre Sitzungen bei Vorliegen einer Katastrophe oder eines öffentlichen Notstandes, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, sich jedoch auf ihre ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit auswirken können, in einer Videokonferenz durchführen dürfen (vgl. zB auch Art. 57 Abs. 2 K-LVG, § 39 Abs. 4 K-AGO, § 13 Abs. 3 K-BVG, § 21 Abs. 5 K-WFG, § 16a des Kärntner Tourismusgesetzes 2011, mit welchen allgemeine Ermächtigungen geschaffen wurden, damit Sitzungen des Kollegiums der Landesregierung, eines Gemeinderates, des Aufsichtsrates der Kärntner Beteiligungsverwaltung, des Kuratoriums des Kärntner Wirtschaftsförderungs fonds oder der Vollversammlung sowie des Vorstandes eines Tourismusverbandes in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden können). Ergänzend finden sich äquivalente Regeln zum Präsenz- und Konsensquorum.

Allgemein wird die Formel „Katastrophe oder anderer öffentlicher Notstand“ verwendet, wobei unter letztgenannte Kategorie – wie bei den Vorschriften der Sammelnovelle des 1. Kärntner COVID-19-Gesetzes, LGBl. Nr. 29/2020, – etwa ein Elementarereignis, eine Epidemie oder Pandemie, eine terroristische Bedrohung oder ein militärischer Konflikt fallen kann.

Darüber hinaus sollen sog. Umlaufbeschlüsse ermöglicht werden. In dringenden Fällen kann eine schriftliche Abstimmung, insbesondere per E-Mail, angeordnet werden. Präsenz- und Konsensquorum richten sich nach den allgemein gültigen Vorschriften. Ähnliche Bestimmungen über Beschlüsse im Umlaufweg gibt es etwa für den Gemeinderat (§ 39 Abs. 4 K-AGO), das Kollegium der Landesregierung (Art. 57 Abs. 4 K-LVG), Vollversammlungen sowie Vorstandssitzungen der Tourismusverbände (§ 16a Abs. 5 K-TG) und den Rat der Kärntner Privathochschule für Musik (§ 5 Abs. 9a und § 9a des Kärntner Musik-Privathochschulgesetzes – K-MPrivHG).

**Zu § 60:**

Aktualisierung von Bundesrecht.

**Zu § 61:**

Das Gesetz ist um datenschutzrechtliche Ermächtigungen zu ergänzen.

**Zu § 63:**

Die Strafbestimmungen werden an die Änderungen des materiellen Rechts dieser Novelle angepasst.

**Regierungsvorlage**

14. Juni 2022

zu Zl. 01-VD-LG-464/2017-74

**Finanzielle Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Fischereigesetz  
geändert wird**

Seitens der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde folgende Stellungnahme vom 6. April 2022, 10-FIAG-1/10-2022, zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes abgegeben:

„...“

Nicht seriös beziffert werden können die finanziellen Auswirkungen iHa die intendierte Einführung der digitalen Fischergastkarte iSd Novellierungsanordnung Z. 8 des Entwurfes. Das durch den vorliegenden Gesetzesentwurf verfolgte Ziel das bestehende Fischergastkartensystem auf ein duales (analoges sowie digitales) System umzustellen, wird maßgeblich von der Akzeptanz und der Nachfrage der Fischergastkartenwerber und dem Angebot geeigneter elektronischer Applikationen durch den Fischereiausübungsberechtigten getragen. In den vergangenen zehn Jahren wurden im Land Kärnten ca. 17.000 Fischergastkarten/Jahr (Mittelwert) gelöst. Das Einsparungspotential hinsichtlich des potentiell geringeren Verwaltungs(verfahrens)aufwandes für die damit im Zusammenhang stehenden Aufgabenbereiche der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (Entgegennahme von Anträgen auf Ausfolgung von Fischergastkarten durch die Fischereiausübungsberechtigten; Vermerke der Ausfolgungen auf den Fischergastkarten durch die Bezirksverwaltungsbehörde; Anzahl an zurückgestellten Fischergastkarten der im Kalenderjahr nicht weitergegebenen Formulare;) im Falle einer künftigen hohen Anzahl an Lösungen von digitalen Fischergastkarten, wird gemessen an der Anzahl an durchschnittlich jährlich gelösten analogen Fischergastkarten als hoch eingeschätzt.

.....

Im Übrigen wird mit keinem finanziellen Mehraufwand auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes gerechnet.“